



## Bundesministerium für Gesundheit

### **Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die befristete Aussetzung der Einladung zum Mammographie-Screening**

**Vom 25. März 2020**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 das Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 der Geschäftsordnung (GO) festgestellt und auf dieser Grundlage in schriftlicher Abstimmung zur Auslegung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 GO am 25. März 2020 Folgendes beschlossen:

I.

Die Pandemie mit SARS-CoV-2 stellt eine Ausnahmesituation dar, die folgende Abweichung von der für den Regelfall getroffenen Soll-Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 1 KFE-RL rechtfertigt:

Bis zum 30. April 2020 wird das Einladungswesen im Mammographie-Screening ausgesetzt. Im Zeitraum der Aussetzung ist keine der anspruchsberechtigten Frauen zur Teilnahme am Mammographie-Screening einzuladen. Die Frist der Aussetzung des Einladungswesens kann nach Prüfung der aktuellen Lage durch gesonderten Beschluss verlängert werden; ein solcher Beschluss bedarf der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Nach Beendigung der Aussetzung wird der Einladungsversand umgehend nachgeholt.

Alle Frauen, die infolge der befristeten Aussetzung des Einladungswesens keine Einladung zum Mammographie-Screening bis 30. April 2020 erhalten haben, behalten ihren Leistungsanspruch. Dies gilt insbesondere auch, wenn sie zum Ende der Aussetzung des Einladungswesens bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Dieser Beschluss rechtfertigt keine Abweichung von der Fristvorgabe zur Abklärungsdiagnostik gemäß § 17 KFE-RL. Die bis zum Inkrafttreten der befristet ausgesetzten Einladungen festgestellten Befunde mit Abklärungsbedarf sind vollständig und fristgemäß abzuarbeiten.

II.

Dieser Beschluss wird im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.

Berlin, den 25. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

---